

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 17

Berlin, den 12. Juli 2012

03227

## Inhalt

5.6.2012	Verordnung über die Veränderungssperre 1-74B/20 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen . . . . .	226
25.6.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin . . . . . 753-1-18	227

---

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre 1-74B/20**  
**im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen**

Vom 5. Juni 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Pankstraße 87–88, Reinickendorfer Straße 21–24 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, für das das Bezirksamt Mitte von Berlin neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 2012

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e  
Bezirksbürgermeister

Carsten S p a l l e k  
Bezirksstadtrat

## Vierte Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin

Vom 25. Juni 2012

Auf Grund des § 28 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel I

Die Landesschiffahrtsverordnung Berlin vom 27. April 1998 (GVBl. S. 91), die zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2009 (GVBl. S. 471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 12a Fahrt bei unsichtigem Wetter“,
  - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2)“,
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868)“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 6 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 8 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220)“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 7 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2)“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird in der Spalte „Breite in m“ die Angabe „9,50“ durch die Angabe „9,60“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5.1 wird die Angabe „bis km 3,3“ durch die Angabe „bis km 1,9“ sowie in der Spalte „Länge in m“ die Angabe „67“ durch die Angabe „49“ und in der Spalte „Breite in m“ die Angabe „8,20“ durch die Angabe „7,00“ ersetzt.
  - c) Nach Nummer 5.1 wird folgende neue Nummer 5.2 eingefügt:  
„5.2 km 1,9 bis km 3,3 67 8,20 1,75“.
  - d) Die bisherige Nummer 5.2 wird die neue Nummer 5.3.
  - e) In Nummer 8 wird in der Spalte „Länge in m“ die Angabe „67“ durch die Angabe „49“ und in der Spalte „Breite in m“ die Angabe „8,20“ durch die Angabe „7,00“ ersetzt.
4. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

#### Fahrt bei unsichtigem Wetter

Die abweichenden Vorschriften für die Fahrt bei unsichtigem Wetter gemäß § 6.34 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung finden Anwendung.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht  
oder Feuer zu verwenden

An stillliegenden Fahrzeugen, die die Tafel Bild 61 oder die Tafel Bild 61a der Anlage 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung führen, darf innerhalb eines Bereiches von zehn Metern um das Fahrzeug nicht geraucht sowie kein ungeschütztes Licht oder Feuer verwendet werden.“

6. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) An genehmigten Liegestellen darf die zugelassene Liegedauer nicht überschritten werden. Kleinfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie weder in der Länge noch in der Breite über den genehmigten Liegebereich hinausragen.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. einer der in § 5 Absatz 1 oder 2, § 6 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 15 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung oder in § 6 Nummer 1 der Wasserskiverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht oder entgegen § 4a Absatz 1 der Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten mit einem Sportboot am Verkehr teilnimmt“,
    - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ und am Satzende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 5 wird die folgende neue Nummer 6 angefügt:  
„6. als eine die Fischerei ausübende Person der in § 11 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung genannten Verpflichtung nicht nachkommt.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 4 des Berliner Wassergesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung einer der in § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt oder als Mitglied der diensttuenden Mindestbesatzung die in § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichnete Handlung begeht oder als vom Schiffsführer beauftragtes Mitglied der Besatzung einer in § 25 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung genannten Vorschriften zuwiderhandelt.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.
  - d) Nummer 1 des neuen Absatzes 3 erhält folgende Fassung:  
„1. einer der in § 5 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, § 8 Nummer 1, § 11 Absatz 2 oder 3 Nummer 1 bis 4, § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 12 oder 13, § 13 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1, § 16, § 17 Num-

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)  
Fax 02 63 1/801-2223 (Kundenservice)  
E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

mer 1, § 18 Nummer 1, § 19 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder § 21 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,“.

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung

„1. einer der in § 5 Absatz 5 Nummer 1 bis 22, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Nummer 1 bis 9, § 12 Absatz 3, § 20 Absatz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 1 Nummer 1, § 23 Absatz 1 oder 2 Nummer 1, 10 oder 14, § 24 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 7, § 25 Absatz 3 oder § 36 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 6 Nummer 3 der Wasserskiverordnung, § 8 Nummer 1 der Wassermotorräder-Verordnung oder in § 11 Nummer 3 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,“.

bb) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „§ 18 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 4 oder 5“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

h) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

i) Nummer 1 des neuen Absatzes 5 erhält folgende Fassung:

„1. einer der in § 5 Absatz 6 Nummer 1 bis 6, § 7 Absatz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 5, § 12 Absatz 4, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 2 oder § 25 Absatz 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung oder in § 8 Nummer 2 der Wassermotorräder-Verordnung bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommt oder eine dort bezeichnete Handlung begeht,“.

j) Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 4 des Berliner Wassergesetzes handelt schließlich, wer als Unternehmer oder Betreiber eines Hafens oder einer Umschlagstelle einer der in § 25 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bezeichneten Verpflichtung oder entgegen § 16c einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2012

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Umwelt

Michael Müller